

## Die Übersetzung des napoleonischen Handelsgesetzbuches und ihr Einfluss auf die italienische Rechtssprache am Beispiel von *banqueroute* und *faillite*

Sarah Del Grosso

Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Germany

---

### The translation of the Napoleonic Commercial Code and its influence on the Italian legal language using the examples of *banqueroute* and *faillite* – Abstract

At the beginning of the 19<sup>th</sup> century, five modern legal codes were introduced in France. This codification was to be extended to other parts of Europe under Napoleonic rule, including the newly founded Kingdom of Italy. This article focuses on the Italian translation of the French Commercial Code. A draft text written in Italian under French supervision was rejected at the last minute, and the Italian jurists involved in drafting the text were then asked to translate the French text. Many of the letters written by these jurist-translators during the translation process were discussing the applicability of the new legal system. The subject of this article is how Italian legal language has been influenced by the translation of this French legal code, with a focus on how the meaning of legal terms formerly used in Italy was redefined after translation. An example of this would be the translation of the French legal terms *banqueroute* and *faillite*. Since the meaning of the Italian terms *bancarotta* and *fallimento* differs from the meaning of the corresponding French terms and was thus considered to be confusing, the Italians attempted in vain to retain their legal tradition. Due to the two parallel legal traditions, translation errors were only partially corrected in handwritten draft versions. Nevertheless, Italian legal language and culture were permanently influenced by the translation.

#### Keywords

Translation history, legal language, Kingdom of Italy, Napoleon, politics of translation

## 1. Einleitung

Nach der Französischen Revolution wurde die politische Ordnung nicht nur in Frankreich, sondern auch in anderen Teilen Europas auf den Kopf gestellt. Neben der temporären Abschaffung der Monarchien spielte auch die Übersetzung der napoleonischen Gesetzbücher eine große Rolle im europäischen Transformationsprozess.

In der Lombardei gab es zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch keine einheitliche, kodifizierte Rechtskultur. Auch der italienische Einigungsprozess, der eine gesamtitalienische Rechtskultur zur Folge gehabt hätte, lag noch in weiter Ferne. Der Ausbauzustand der italienischen Fachsprache im Bereich Recht war noch nicht weit vorangeschritten; ganz allgemein befand sich Italien zu dieser Zeit noch in den Diskussionen um die *questione della lingua* und damit im Prozess der Abgrenzung der Volkssprache von der lateinischen Sprache. Die Übersetzung der napoleonischen Gesetzbücher konnte zu diesem Zeitpunkt daher sowohl auf die Zielsprache als auch auf die Zielrechtskultur einen bleibenden Einfluss hinterlassen.

In diesem Beitrag soll die Auswirkung der Übersetzung der napoleonischen Gesetzbücher auf die Zielrechtskultur und die Fachsprache im Bereich Recht im neu gegründeten Königreich Italien exemplarisch dargestellt werden. Als Fallbeispiel hierfür dient die im französischen Handelsgesetzbuch getroffene Regelung zur Zahlungsunfähigkeit eines Kaufmannes, die in Frankreich historisch verwurzelt ist, sich jedoch von den Gepflogenheiten in der Lombardei und den durch italienische Rechtsgelehrte zur selben Zeit neu aufgestellten Regelungen unterscheidet. Die bereits von Rechtshistorikern beschriebene Problematik soll um sprach- und übersetzungshistorische Aspekte bereichert werden, die sich aus zwei handschriftlichen Zwischenversionen der Übersetzung des Handelsgesetzbuches, aber auch aus Briefen und Berichten der Übersetzungskommission, die im Mailänder Staatsarchiv liegen, rekonstruieren lassen. Nach einer kurzen historischen Einführung möchte ich zunächst die Konzepte *banqueroute/faillite* und *bancarotta/fallimento*, zwei Arten der Zahlungsunfähigkeit, in beiden Rechtskulturen erklären, um danach unter Zuhilfenahme der handschriftlichen Übersetzungen die Übersetzungsentscheidungen einordnen zu können.

Der Besuch im Mailänder Staatsarchiv fand im Rahmen des DFG-Projektes „Juristische, administrative und politische Fachübersetzungen aus dem Französischen ins Italienische während der Napoleonischen Epoche am Beispiel von Mailand und Genua“ statt.

## 2. Historischer Hintergrund

Nach der Französischen Revolution kommt es durch Revolutionsexport in Europa zur Gründung von Tochterrepubliken, so auch in der bis dahin österreichischen Lombardei. Dort wird im Jahre 1796 die Transpadanische Republik gegründet. Diese wird im Folgejahr mit einer weiteren Tochterrepublik, der Cispadanischen Republik, zur Cisalpinischen Republik vereint, die bis 1799 bestehen wird. Nach einer kurzen Phase der Rückeroberung durch Österreich-Russland geht aus der Cisalpinischen Republik die Italienische Republik hervor. Im Jahre 1805 wird schließlich das Königreich Italien, das Teil des Französischen Kaiserreiches ist, gegründet: Der französische Kaiser Napoleon übernimmt die Rolle des Königs, sein Stiefsohn Eugène de Beauharnais wird Vizekönig und Mailand die Hauptstadt des Königreiches.

Die vielen Paradigmenwechsel sowie die lang anhaltende Fremdherrschaft, zuletzt durch die österreichische Monarchie, haben den Ausbau einer eigenen norditalienischen Rechtskultur und -sprache in der zuvor durch kleine Herzogtümer geprägten Lombardei verhindert – von einer gesamtitalienischen Lösung wird bis 1861 keine Rede sein. Latein ist zu dieser Zeit die dominierende Rechtssprache in fast allen Bereichen, wenngleich Italienisch in minder prioritären Anliegen durchaus in einigen Städten Verwendung findet (z. B. Caterina & Rossi,

2008, S. 191-192; Monti, 2008, S. 47, 51; Schwarze, 2015, S. 61). Als Rechtssprache ist Italienisch stark von Interferenzen mit dem Lateinischen geprägt (Caterina & Rossi, 2008, S. 191). Die Vereinheitlichung der Rechtssprache und Rechtskultur war in Italien, in dem viele Städte ihre eigenen Rechtsgrundlagen hatten, auch für die Errichtung eines „governo stabile, civile e moderno“ (Zaghi, 1997, S. 345) notwendig.

Große politische und soziale Ereignisse wie die Französische Revolution, die Eroberung von Teilen Italiens durch die Franzosen sowie die Errichtung des Kaiserreiches hinterlassen auch sprachliche Spuren (Migliorini, 1973, S. 157). Dabei ist die post-revolutionäre Zeit nicht die erste Zeit des Sprachkontakts zwischen Frankreich und Norditalien. Schon vorher gibt es auf Grund der geografischen Nähe Sprachkontakt durch Handel oder Reisen. Außerdem ist das Französische bereits im 18. Jahrhundert eine der wichtigsten Ausgangssprachen für Übersetzungen, auch Fachübersetzungen, in die italienische Sprache. Neben philosophischen Texten kommen Lexika und Rechtskommentare in Übersetzung auf den italienischen Markt. Diese vielen Übersetzungen haben im 18. Jahrhundert einen nennenswerten Einfluss auf die italienische Sprache, was sich an einer breiten Ablehnung der sogenannten Barbarismen zeigt (z. B. Migliorini, 1958, S. 617; Schwarze, 2015, S. 63). Im Gegensatz zur italienischen Sprache ist die französische Sprache im 18. Jahrhundert bereits normiert und kodifiziert, im Rahmen der Französischen Revolution wird sie sogar zum „zentralen Symbol der französischen Staatsnation“ (Schwarze, 2015, S. 62) erklärt.

Am Ende des 18. Jahrhunderts und zu Beginn des 19. Jahrhunderts nehmen Übersetzungen also eine wichtige Rolle im Sprachkontakt in den Bereichen der Verwaltungs- und Rechtssprache ein. Die französische Übersetzungspolitik sieht ab 1790 die Übersetzung nationaler Gesetze und Dekrete in die Regionalsprachen vor, ab 1792 auch in die Sprachen der europäischen Nachbarstaaten (Brunot, 1967, S. 25). In Folge dessen werden politische, administrative und juristische Texte in die Sprachen der Nachbarstaaten übersetzt. Schreiber (2019) beschreibt die Arbeit von dreistaatlichen Pariser Übersetzungsbüros, die auch Übersetzungen in die italienische Sprache angefertigt haben. Dazu kommen über 350 zweisprachig gedruckte Texte aus den Jahren 1796 bis 1802, die im Mailänder Staatsarchiv abliegen (ASM Taverna; Del Grosso, 2020). Die offizielle Übersetzung ist ein Mittel gegen die bewusste oder unbewusste Falschinterpretation von Dritten, deren Ziele nicht zwangsläufig im Einklang mit den Revolutionsideen stehen müssen (Schlieben-Lange, 1979, S. 522, die diese Aussage für Übersetzungen ins Okzitanische getroffen hat). Für die deutsche Sprache sind inoffizielle, d. h. nicht durch Frankreich legitimierte Übersetzungen der Gesetzbücher, dokumentiert (Schubert, 1991, S. 136-138). Solche inoffiziellen Übersetzungen fürchtet man auch im Königreich Italien (ASM GC PM 17). Die Übersetzung der Gesetzbücher soll in diesem Fall einen rechtskulturellen Anschluss an das französische Kaiserreich darstellen, da es sich nicht um informative Übersetzungen handelt, sondern die Übersetzungen der Gesetzbücher alleinige Rechtsgültigkeit erlangen. Napoleon soll bei der Ausweitung seiner Macht mehr auf die Wirkkraft der Gesetzbücher als auf die Ergebnisse seiner größten Siege gehofft haben (Zaghi, 1997, S. 345). Die Entscheidung für die Übersetzung des französischen Handelsgesetzbuches (und drei weiterer Gesetzbücher) und somit die Übernahme des französischen Rechtssystems ist daher weniger juristischer denn politischer Natur (Berlinguer, 1970, S. 93).

Die moderne italienische Fachsprache in den Bereichen Bürokratie und Recht hat ihren Ursprung in der Napoleonischen Zeit (Zolli, 1980, S. 26). Dabei beginnt der Einfluss in der Region um Mailand schon vor der Gründung des Königreichs Italien im sog. *Triennio Rivoluzionario*, der ersten Phase der post-revolutionären französischen Einflussnahme in der Lombardei

zwischen 1796 und 1799 (Leso, 1991). Durch die französische Verwaltung und vor allem auch die Übersetzung der französischen Gesetzbücher wird die Anzahl an Fachtermini französischer Herkunft im Bereich der Verwaltung noch erhöht (Devoto, 1954, S. 117).

Die Übersetzung der napoleonischen Gesetzbücher hat einen Einfluss auf die Zielrechtskultur. D’Hulst nennt als Beispiel für jene Übersetzungen, die zu dieser Zeit eine wichtige Mittlerrolle im Austausch mit den benachbarten Kulturen hatten, den *Code Napoléon* (2015, S. 93), der die Rechtskultur nicht nur in Italien, sondern auch in anderen Teilen Europas beeinflusst hat. Neben der Beeinflussung der Rechtskultur findet in diesen Fällen auch eine Beeinflussung der Rechtssprachen statt. Dies gilt besonders für die italienische Sprache, die nicht nur als romanische Sprache der französischen Sprache strukturell sehr nahesteht, sondern auch im Bereich der Rechtssprache noch nicht denselben Ausbauzustand hatte wie die französische. Durch die Übersetzung wird in diesem Fall also die italienische Rechtssprache gestärkt und wird die lateinische Sprache als dominierende Sprache des Gesetzgebers in Italien ablösen (Fiorelli, 1984, S. 129).

Wenn wir über die Übersetzung der napoleonischen Gesetzbücher sprechen, handelt es sich hierbei um vier der fünf unter Napoleon verfassten Gesetzbücher, die in Frankreich zwischen 1804 und 1810 in Kraft getreten sind. Sie verbinden kodifiziertes Recht und Gewohnheitsrecht und setzen den bereits zu Zeiten Ludwigs XIV. (reg. 1643-1715) bestehenden Wunsch nach einer einheitlichen Rechtskodifikation in Frankreich um (Erbe, 1982, S. 207). Zu diesen Gesetzbüchern gehören das bürgerliche Gesetzbuch (*Code civil*, auch *Code Napoléon*, 1804), das Zivilprozessbuch (*Code de procédure civile*, 1806), das Handelsgesetzbuch (*Code de commerce*, 1807), die Strafprozessordnung (*Code d’instruction criminelle*, 1808) und das Strafgesetzbuch (*Code pénal*, 1810). Die Idee einer systematischen Abfassung von Gesetzbüchern stammt aus dem Zeitalter der Aufklärung, wird aber lange nicht umfassend durchgesetzt. Als in Folge der Französischen Revolution die bestehenden Herrschaftsverhältnisse aufgelöst werden, kann mit den *cinq codes* unter Napoleon ein „engmaschig angelegte[s] Kodifizierungswerk“ (Grossi, 2010, S. 133) erarbeitet werden und in Kraft treten.

Bereits 1802 soll Napoleon den Italienern in Lyon zu einer gemeinsamen Gesetzgebung geraten haben: „Vous n’avez que des lois particulières, et il vous faut des lois générales. Votre peuple n’a que des habitudes locales : il faut qu’il prenne des habitudes nationales“ (zit. nach Fugier, 1947, S. 124). Die Übersetzung der Gesetzbücher wird zur Vereinheitlichung des italienischen Gewohnheitsrechts vorangetrieben, sie orientiert sich aber auch an dem Gedanken der Einheitlichkeit der Rechtsprechung im gesamten Kaiserreich sowie in Italien selbst. Mit Ausnahme der Strafprozessordnung werden die napoleonischen Gesetzbücher im Rahmen der Expansion des Französischen Kaiserreiches übersetzt und ab 1805 im neu gegründeten Königreich Italien eingeführt. Die Übersetzungen enthalten nur geringfügige Anpassungen und erlangen im Königreich Italien Rechtsgültigkeit. Zuvor gab es in der Lombardei und auch in anderen Teilen Italiens keine Rechtskodifikation, das geltende Recht war vielmehr eine eher wenig systematische Ansammlung von Rechtsnormen; dieser Umstand und auch der gesellschaftliche Wandel machten eine Erneuerung der Gesetze notwendig (Brienza, 1978, S. 9). Der Versuch, ein eigenes italienisches Handelsgesetzbuch unter napoleonischer Protektion zu verfassen, scheitert: Der Entwurf zur eigenen italienischen Kodifizierung wird kurz vor Inkrafttreten des Handelsgesetzbuches aufgegeben (Sciumè, 1982, S. 93-94). Innenminister Antonio Aldini empfiehlt Napoleon im Rahmen eines Berichtes vom 31. Oktober 1807, das Handelsgesetzbuch für das Königreich Italien übersetzen zu lassen und dabei jene Anpassungen vorzunehmen, die wegen des geltenden Rechts in Italien notwendig seien (ASM Aldini 50; Brienza, 1978, S. 96-100; Sciumè, 1982, S. 95-100). Diese Übersetzung wird dann auch angeordnet. Während der *Code de commerce* für Frankreich wenig Neuerungen enthält

(z. B. Erbe, 1982, S. 218), erhalten die Italiener mit der Übersetzung eine neue Rechtskultur, die von ihren eigenen Rechtsvorstellungen abweicht. Das Handelsrecht ist allerdings nicht so starr angelegt wie das Zivilrecht, da es an berufsständische Interessen gebunden ist und somit schnellem und ständigem Wandel unterworfen (Grossi, 2010, S. 197). Dennoch kommt es auf Grund der Tatsache, dass das französische und das italienische Wirtschaftssystem zu Beginn des 19. Jahrhunderts sich stark voneinander unterscheiden nach Übernahme der Rechtskodifizierung zu großen strukturellen Problemen, deren Lösung Teil der französischen Assimilierungspolitik war (Berlinguer, 1970, S. 74, 77). Gegen diese kommt es natürlich auch zu Widerstand von italienischer Seite. In einem Brief an den Mailänder Ministerpräsidenten heißt es gar, es handle sich bei der Übersetzung um einen Ausdruck des italienischen „servilismo“ (zit. nach Brienza, 1978, S. 97).

Als Übersetzer der Gesetzbücher werden italienische Fachleute aus den Bereichen Recht und Handel herangezogen, die den Text kollaborativ übersetzen. Justizminister Luosi fungiert als eine Art Bindeglied zwischen den italienischen Übersetzern und der französischen Obrigkeit. Die Kommissionsmitglieder sind unter anderem in einem Sitzungsprotokoll der Übersetzungskommission aufgelistet (ASM GC PM 23,). Der protokollierten Sitzung wohnt auch der Justizminister bei, der darüber hinaus auch die Arbeiten zum italienischen Entwurf des Handelsgesetzbuches leitete (Sciumè, 1982, S. 20). Die Mehrzahl der Übersetzer ist in staatlichen Organisationen beschäftigt, ausnahmslos alle aber werden für dieses Projekt vom Staat bezahlt; so können sie zwar Vorschläge zur Übersetzung einbringen, sind aber in ihrer Freiheit klar eingeschränkt von den Vorstellungen Napoleons. Eine ideologische Motivation der Übersetzer, die auch am eigenen italienischen Gesetzesentwurf mitgewirkt haben, kann dabei nicht ausgeschlossen werden. Die Entscheidung, dieselben Juristen auch für die Übersetzung heranzuziehen, wurde aber gerade wegen deren Expertise in Fragen des italienischen Rechts getroffen. Zu den Juristen, die sowohl an den Entwürfen als auch an der Übersetzung mitgewirkt haben, zählt u. a. das Kommissionsmitglied Compagnoni (z. B. Sciumè, 1982, S. 24). Auch Kaufleute aus Venedig wirken an der Übersetzung mit (ASM Aldini 50).

Obwohl die Übersetzung komplett und quasi wortwörtlich das französische Original wiedergeben sollte, waren kleinere Anpassungen vorgesehen, die durch die Übersetzungskommission gesammelt und durch Justizminister Luosi an Napoleon weitergegeben wurden. Vizekönig Eugène de Beauharnais gibt in einem Brief vom 7. September 1807 an Justizminister Luosi den Wunsch Napoleons bezüglich der Übersetzung des Handelsgesetzbuches wie folgt wieder: „S. M. [Sa Majesté] entend néanmoins adopter pour le Royaume d’Italie, toutes les modifications légères dont les circonstances Locales démontreront la nécessité“<sup>1</sup> (ASM GC PM 23). Dabei handelt es sich aber nicht um Anpassungen, die auf die für den italienischen Entwurf entwickelten Vorstellungen zurückgehen, sondern lediglich solche, die nötig sind, damit das neue Gesetzbuch nicht im Widerspruch zu den im Königreich erlassenen Gesetzen steht. Ginge es nach den italienischen Übersetzern, wäre zum Beispiel das gesamte dritte Buch *Dei Fallimenti* gestrichen worden, weil es den italienischen Konventionen widerspricht (ASM Aldini 50; Brienza, 1978, S. 96). Napoleon allerdings lehnt diese und alle anderen Änderungen, die nicht zwingend notwendig sind, letztlich ab (ASM GC PM 23; Sciumè, 1982, S. 95-99).

### 3. Die Übersetzung von *banqueroute* und *faillite*

Als Beispiel für die Problematik mit dem Umgang unterschiedlicher Konzepte in der Ausgangs- und Zielrechtskultur möchte ich hier exemplarisch den Umgang mit den unterschiedlichen

<sup>1</sup> In diesem Zitat wie in allen folgenden Zitaten werden historische und individuelle Schreibungen, also auch Abweichungen von der Norm bezüglich Klein- und Großschreibung oder Schreibfehler, ohne weiteren Hinweis übernommen.

Konzepten der Zahlungsunfähigkeit des Händlers oder Kaufmanns vorstellen, das heißt von *banqueroute/bancarotta* und *faillite/fallimento*, die das dritte Buch des Handelsgesetzbuches (*Des Faillites et des Banqueroutes/Dei Fallimenti e delle Bancarotte*) ausmachen. Die Thematik der Zahlungsunfähigkeit nimmt im Handelsgesetzbuch insgesamt viel Raum ein: Ihr ist ein ganzes Buch innerhalb des Handelsgesetzbuches gewidmet, das mit 178 Artikeln (von 648 Artikeln insgesamt) einen wichtigen Teil der neuen Gesetzgebung im Bereich des Handelsrechts darstellt. Außerdem wird sie in Artikeln außerhalb dieses Buches ebenfalls erwähnt.

Betrachten wir zunächst den Unterschied zwischen dem französischen und dem italienischen Konzept. Dem französischen Handelsgesetzbuch steht der bereits erwähnte, in der napoleonischen Zeit verfasste italienische Entwurf gegenüber. Der italienische Entwurf hat eine nationale Komponente und verkörpert die Besonderheiten des italienischen Handels (Berlinguer, 1970, S. 80). Der Rechtsgelehrte Domenico Alberto Azuni verteidigt in diesem Zusammenhang vor allem die italienischen Ausführungen zum Wechselgeschäft und zur Zahlungsunfähigkeit gegenüber den französischen Regelungen. Gerade im Zusammenhang zum *fallimento* sind diese für ihn im Französischen so kompliziert, dass er Probleme bei deren Ausführung sieht (Berlinguer, 1970, S. 92).

Wo liegen die Unterschiede zwischen dem französischen Gesetzbuch und dem italienischen Entwurf, die Azuni zu einer solchen Aussage führen? Betrachten wir zunächst das französische Handelsgesetzbuch. Die ersten drei Artikel (437-439) des Buches *Des Faillites et des Banqueroutes* klären den Unterschied zwischen *banqueroute* und *faillite*. Wer als Händler nicht zahlen kann, „est en état de faillite“ (Art. 437)<sup>2</sup>. Wenn betrügerische Absichten feststellbar sind, handelt es sich um *banqueroute* (Art. 438). Aus Artikel 438 geht hervor, dass es sich bei *faillite* auch um ein Hyperonym von *banqueroute* handelt. Dies zeigt sich auch in anderen Artikeln, z. B. Art. 594: „Pourra être poursuivi comme banqueroutier frauduleux, et être déclaré tel, / Le failli qui n’a pas tenu de livres, ou dont les livres ne présenteront pas sa véritable situation active et passive“. In Artikel 439 wird zudem eine Unterteilung in *banqueroute simple* und *banqueroute frauduleuse* vorgenommen, allerdings zunächst ohne weitere Erklärungen.

Jean-Michel Dufour beschreibt in seinem Gesetzeskommentar *Le Parfait Négociant* die einzelnen Artikel, ihre Bedeutung und ihre historische Entwicklung (1808, S. 187-189). Dieses Werk, so geht es aus dem Bericht der Übersetzungskommission hervor, wurde von den Übersetzern konsultiert. Wenngleich der Hinweis auf die Verwendung dieses Buches bei den Kommentaren zu Artikel 112 steht, der nicht direkt mit der Thematik der Zahlungsunfähigkeit zu tun hat, kann man davon ausgehen, dass dieses Werk auch an anderer Stelle herangezogen wurde (ASM GC PM 23). Ich setze Dufours Ausführungen demnach bei der Übersetzungskommission als bekannt voraus.

Dufour ergänzt die Artikel 437 und 438 um die Erklärung, woher die Termini *faillite* und *banqueroute* stammen. Außerdem geht er noch auf den Unterschied zwischen selbst verschuldeter und nicht selbst verschuldeter Zahlungsunfähigkeit ein:

On distingue entre la *faillite* et la *banqueroute*. La *faillite* (du verbe français *faillir*, manquer) se fait lorsqu’un négociant, banquier ou autre, manque à payer ses dettes, et à satisfaire à ses engagements, à cause de quelque perte ou accident considérable qui lui est arrivé, sans qu’il y ait de sa faute en aucune manière. [...]

<sup>2</sup> Alle Zitate aus dem französischen und italienischen Handelsgesetzbuch werden aus Gründen der Übersichtlichkeit ohne Seitenangaben und sich wiederholenden Verweis auf die Quelle nur mit Nennung des jeweiligen Artikels zitiert. Die französischen Artikel werden zitiert aus: *Code de Commerce* (1807). Die italienischen Artikel werden aus drei Quellen zitiert. Die Zitate aus dem offiziellen Zieltext stammen aus: *Codice di Commercio di Terra e di Mare pel Regno d’Italia* (1808). Dazu kommen die beiden handschriftlichen Übersetzungen, die im Mailänder Staatsarchiv unter ASM GC PM 23 abliegen.

La banqueroute (des termes espagnols *banca-rupta*, banque-rompue) s'entend, à proprement parler, de ceux qui, par leur faute, par exemple, par des entreprises téméraires et des engagements indiscrets, se sont mis dans le cas de déranger leurs affaires, et de ne point payer leurs créanciers.

On voit qu'il faut que la conduite du négociant soit pure et innocente, et qu'il n'ait absolument aucun tort à se reprocher pour qu'il soit simplement en faillite ; et que, lorsqu'il y a de sa faute dans son malheur, il est en état de banqueroute. (Dufour, 1808, S. 187-188, Hervorhebungen im Original)

Bei seinem Kommentar zu Artikel 439 zitiert er zur Klärung der Herkunft der Differenzierung von *banqueroute* den Rechtsgelehrten Claude Pocquet de Livonnière, der 1768 in seinem Werk *Règles du droit français* zunächst den Sachverhalt der *banqueroute simple* beleuchtet:

On a toujours distingué deux sortes de banqueroutes ; l'une simple, que l'on confondait souvent avec la faillite, et l'autre frauduleuse. Pocquet de Livon[n]ière, en ses *Règles du Droit français*, livre 5, chap. 6 et dernier, n. 19, s'est exprimé ainsi : « Les banqueroutiers simples, ou de bonne foi, sont ceux qui sont tombés dans l'indigence par la disgrâce des temps, par infortune, qui donnent un état sincère de leurs biens et de leurs dettes, qui remettent au greffe, de bonne foi, leurs livres et leurs registres, qui n'ont point diverti leurs effets, ni usé d'aucun artifice pour tromper leurs créanciers ; ceux-ci sont plus dignes de commisération que de châtement. » (Dufour, 1808, S. 188-189, Hervorhebungen im Original)

Die Erklärung fällt hier wesentlich detaillierter aus als im Gesetzbuch: Der *banqueroutier simple* kooperiert, vereinfacht gesagt, mit den Behörden. Neben dieser inhaltlichen Erklärung erfahren wir, dass *banqueroute simple* häufig mit *faillite* verwechselt wird und dass als Synonym zu *banqueroute simple* auch *banqueroute de bonne foi* verwendet wird.

Auch die Erklärung zur *banqueroute frauduleuse* zitiert Dufour von Pocquet de Livonnière. Dieser Tatbestand tritt ein, wenn nicht mit den Behörden kooperiert oder aber anderweitig betrügerisch vorgegangen wird:

« Les banqueroutiers frauduleux sont ceux qui ont pris des mesures pour faire perdre leurs créanciers, diverti leurs effets, supposé des créanciers, augmenté leurs dettes, détourné ou altéré leurs registres, ou qui n'ont pas des registres en bonne forme, s'ils sont négocians, marchands ou banquiers. » (de Livonnière, zit. nach Dufour, 1808, S. 189)

Zusammengefasst bedeutet das, dass im französischen Rechtssystem zwischen *faillite* und *banqueroute* unterschieden wird. *Banqueroute* wird in *banqueroute simple* (auch: *banqueroute de bonne foi*) und *banqueroute frauduleuse* unterteilt, wobei erstere, so Dufour, mit *faillite* verwechselt werden kann). Diese Unterscheidung gab es in Frankreich schon zu Lebzeiten von Claude Pocquet de Livonnière (1652-1726). Darüber hinaus erwähnt Dufour, dass sich diese Regelung auf die Ordonnanz von 1673 bezieht (1808, S. 189).

Was unterscheidet den italienischen Entwurf zum Handelsgesetzbuch vom französischen *Code de Commerce*? Im Mailänder Staatsarchiv liegt eine synoptische Gegenüberstellung der beiden Gesetzbücher, die hauptsächlich die Vorzüge des italienischen Entwurfes auflistet (ASM GC PM 23). Bei der Betrachtung des dritten Buches *Dei Fallimenti e delle Bancarotte* wird auf die unterschiedlichen Konzepte in den beiden Rechtskulturen eingegangen. Der Verfasser weist zunächst darauf hin, dass die französische Regelung hier wesentlich umfangreicher sei als die italienische, was er jedoch für einen Nachteil hält. Durch die Komplexität der französischen

Regelung würden die Verfahren mehr Zeit benötigen und zudem würde sie Institutionen etablieren, die von den italienischen Praktiken abweichen. Die italienische Lösung sei klarer und einfacher und die Gläubiger gelangten dadurch schneller an das ihnen zustehende Geld:

Tutto il Libro III. del Codice Francese si occupa di questo argomento. Il Progetto Italiano non se ne occupa che in un titolo solo.

La differenza sta in questo che il Codice Francese pone molte discipline, le quali prolungano la procedura, e che stabilisce istituzioni diverse dalle pratiche nostre.

Il Progetto Italiano contiene con semplicità, e chiarezza quanto si è creduto più efficace per mettere una barriera ai Fallimenti, e per accelerare ai Creditori per quanto è possibile il pagamento. Nel resto per la procedura, e per le ragioni di tutti gli aventi interesse, si è riportato al Codice di Procedura Civile, e al Codice Napoleone. (ASM GC PM 23)

Der Rechtsgelehrte Domenico Azuni geht auf Grund der erhöhten Komplexität der Regelung im Französischen von Problemen bei der Rechtsauslegung aus. Für ihn wäre es ausreichend, zwischen betrügerischer und nicht betrügerischer Absicht zu unterscheiden, wie es die italienische Regelung vorsieht (Berlinguer, 1970, S. 92).

Gioanni Bernardoni *Elenco di alcune parole oggidì frequentemente in uso; le quali non sono ne' vocabolari italiani*, eine Liste mit sogenannten Barbarismen französischen Ursprungs, erscheint erst 1812, also nach der Übersetzung des Handelsgesetzbuches. Dennoch lohnt sich ein Blick auf das Lemma *BANCAROTTA*: „per fallimento frodolento. L'Alberti ha anche decozione“ (Bernardoni, 1812, S. 11). Hier werden *bancarotta* und *fallimento* vermischt; *fallimento* wird darüber hinaus in der Kombination mit *frodolento* verwendet. Im Vergleich zum französischen Handelsgesetzbuch, dessen Regelungen zu diesem Zeitpunkt bereits übernommen waren, werden hier also die beiden Konzepte miteinander vermischt. Dazu kommt noch ein weiterer Terminus, der laut Francesco Alberti ebenfalls für *bancarotta* verwendet wird: *decozione*. Dem Lemma vorangestellt ist ein Kreuzsymbol, dessen Bedeutung Bernardoni in der Einleitung erläutert. Mit dem Kreuz werden Begriffe aus der Verwaltungssprache gekennzeichnet, die unumgänglich sind, aber eigentlich nicht bevorzugt verwendet werden sollten:

Di alcuni altri, ai quali ho messo una crocetta, non si può far senza nelle segreterie allorchè si ragiona delle leggi e dei decreti, ove sono inseriti. Trattone questo caso, siccome molte sono le parole che potrebbero ad essi preferirsi; così parmi che nelle buone scritture non dovrebbero aver luogo. Ma le colte persone, delle quali non sono scarsi i pubblici ufficj, dovrebbero a parer mio, cospirar tutte nel rigettare assolutamente quelli che non hanno alcun segno; perchè o aspri di suono, o d'indole non italiana, o almanaco non necessarj. (Bernardoni, 1812, S. VII)

Worauf sich Bernardoni mit der Anspielung auf Alberti genau bezieht, lässt sich nicht eindeutig festlegen. Francesco Alberti hat im 18. Jahrhundert mit dem *Dizionario del cittadino* (1763) eine Übersetzung des *Dictionnaire du citoyen* (Lacombe de Prèzel, 1761) vorgelegt. In beiden Sprachen findet man im ersten Band unter dem Lemma *BANQUEROUTE* bzw. *BANCAROTTA*, dass *banqueroute forcée/bancarotta sforzata* gleichbedeutend mit *faillite/fallimento* sein soll. *Banqueroute frauduleuse ou volontaire* wird als Synonym zu *banqueroute* verwendet, analog dazu findet man unter *bancarotta fraudolenta o volontaria* den Terminus *bancarotta*.

Im Vergleich sehen wir, dass im italienischen Entwurf nur zwischen verschuldeter und unverschuldeter Zahlungsunfähigkeit (*bancarotta* und *fallimento*) unterschieden wird, im französischen aber die verschuldete Zahlungsunfähigkeit noch weiter differenziert wird (*banqueroute simple* und *banqueroute frauduleuse*, in Abhängigkeit unter anderem von der Kooperationsbereitschaft). Doch nicht nur das an sich unterschiedliche Konzept, das man



bei der Übersetzung leicht hätte übernehmen können, sondern auch die terminologische Varianz (in beiden Sprachen) können zu Problemen führen. So soll es laut Dufour häufig zu Verwechslungen zwischen *faillite* und *banqueroute simple* im französischen Rechtssystem kommen. Außerdem werden in den hier zitierten Quellen Synonyme aufgeführt (*banqueroute de bonne foi*, *decozione*, aber auch eine Vermischung beider Konzepte bei *fallimento frodolento*). Ergänzend hierzu gibt es in beiden Sprachen, nicht durch ein Gesetzbuch, aber exemplarisch durch die Übersetzung des fachsprachlichen Wörterbuches von Lacombe de Prézel durch Alberti, bereits im 17. Jahrhundert die Differenzierung des Terminus *banqueroute* bzw. *bancarotta*, was aber, wie wir gesehen haben, die terminologische Diskussion eher erschwert. Die Konzepte unterscheiden sich also und auch terminologisch ist zum Zeitpunkt der Übersetzung eine gewisse Varianz verbreitet. Die Übernahme des Gesetzbuches ohne Änderungen in der Regelung zur Zahlungsunfähigkeit stellt, trotz der Nähe der Sprachen und der Möglichkeit der wortwörtlichen Übersetzung, ein Problem dar.

Die Termini *banqueroute* und *faillite* sowie *banqueroutier* und (*le*) *failli* kommen in den vier französischen Gesetzbüchern, die unter Napoleon ins Italienische übersetzt wurden, in unterschiedlicher Verteilung vor:

	<i>Code civil</i>	<i>Code de procédure civile</i>	<i>Code de commerce</i>	<i>Code pénal</i>	Insgesamt
<i>banqueroute</i>	0	0	27	5	32
<i>banqueroutier</i>	0	1	13	3	17
<i>Faillite</i>	7	2	65	1	75
<i>Faillie</i>	0	1	93	0	94
<i>Insgesamt</i>	7	4	198	9	218

**Tabelle 1.** Verteilung der untersuchten Termini auf die napoleonischen Gesetzbücher

Auffällig ist, dass beide Termini hauptsächlich im Handelsgesetzbuch verwendet werden, was sich aber durch die thematischen Schwerpunkte der Gesetzbücher erklären lässt. Für uns ergibt sich daraus die Folgerung, dass es sich – auch im Rahmen der napoleonischen Gesetzgebung – um noch nicht erörterte Probleme bei der Übersetzung handelt. Insgesamt werden *faillite* und *failli* häufiger verwendet als *banqueroute* und *banqueroutier*, was sich möglicherweise darauf zurückführen lässt, dass es sich bei *faillite* auch um ein Hyperonym handelt. Im *Code civil* und im *Code de procédure civile*, die vor dem Handelsgesetzbuch erschienen sind, wird *banqueroute* überhaupt nicht und *banqueroutier* nur ein einziges Mal verwendet. Auf Grund der geringen Verwendungshäufigkeit der Termini in den anderen Gesetzbüchern beschränken wir uns im Weiteren auf das Handelsgesetzbuch. Neben dem offiziellen Ausgangs- und Zieltext in französischer und italienischer Sprache beziehen wir an dieser Stelle auch die beiden handschriftlichen Übersetzungen ein, in denen sich die Unklarheit über die Termini widerspiegelt.

### ***Banqueroute* und *banqueroutier***

*Banqueroute* wird insgesamt 27 Mal im *Code de commerce* verwendet, davon sieben Mal als *banqueroute simple* und neun Mal als *banqueroute frauduleuse*; in einem weiteren Fall als *banqueroute simple et frauduleuse*.

*Banqueroute* wird im Zieltext immer durch *bancarotta* wiedergegeben. In den Handschriften offenbart sich allerdings, dass es bei der Übersetzung durchaus Diskussionsbedarf gab.

Art.	Ausgangstext	Erste Handschrift	Zweite Handschrift	Zieltext
13	<i>banqueroute</i>	<i>bancarotta</i>	<i>bancarotta &gt; [gestrichen]</i>	<i>bancarotta</i>
438	<i>banqueroute</i>	<i>bancarotta &gt; fallimento doloso &gt; fallimento rispettosso colposo, o doloso</i>	<i>fallimento rispettosso colposo, o doloso &gt; bancarotta</i>	<i>bancarotta</i>
439	<i>banqueroute</i>	<i>bancarotta &gt; fallimento doloso &gt; [Satz gestrichen]</i>	<i>fallimento colposo &gt; bancarotta</i>	<i>bancarotta</i>
521, 526, 530, 531, Titel IV	<i>banqueroute</i>	<i>bancarotta &gt; fallimento colposo, o doloso</i>	<i>fallimento colposo o doloso &gt; bancarotta</i>	<i>bancarotta</i>
Titel IV: Kapitel III	<i>banqueroute</i>	<i>bancarotta &gt; fallimento doloso</i>	<i>fallimento doloso &gt; bancarotta fraudolenta &gt; bancarotta</i>	<i>bancarotta</i>

**Tabelle 2.** Die Übersetzung von *banqueroute*

In allen Fällen wurde also zunächst die naheliegende Übersetzung mit *bancarotta* gewählt, in den hier gelisteten Artikeln wurde jedoch korrigiert, sodass *fallimento* mit den Adjektiven *colposo* oder *doloso* verwendet wurde. Dass die Adjektive auch gemeinsam, verbunden durch *o* oder *rispettivo*, verwendet werden, deutet möglicherweise auf Unsicherheit bei der Übersetzung hin. *Bancarotta* wird in einer Kapitelüberschrift durch *fraudolenta* ergänzt; hier wird also eine Differenzierung vorgenommen, die im Ausgangstext nicht getroffen wurde. Nach den Korrekturläufen ist das Ergebnis in allen Fällen wieder einheitlich *bancarotta*.

Bei *banqueroute simple* wird zunächst die Übersetzung *bancarotta semplice* gewählt, die in allen Fällen in der ersten Handschrift zu *fallimento colposo* korrigiert wurde, um dann ab der zweiten Handschrift wieder einheitlich als *bancarotta semplice* wiedergegeben zu werden. Dies passt zu Dufours Anmerkung, dass *banqueroute simple* und *faillite* häufig verwechselt werden (Dufour, 1808, S. 188).

Weniger einheitlich ist der Fall bei *banqueroute frauduleuse*. Im offiziellen Zieltext bleiben zwei Versionen parallel nebeneinander bestehen: *bancarotta fraudolenta* und *bancarotta dolosa*.

Art.	Ausgangstext	Erste Handschrift	Zweite Handschrift	Zieltext
439, 490	<i>banqueroute frauduleuse</i>	<i>bancarotta fraudolenta &gt; fallimento doloso</i>	<i>fallimento doloso &gt; bancarotta fraudolenta</i>	<i>bancarotta fraudolenta</i>
555, 556	<i>banqueroute frauduleuse</i>	<i>bancarotta dolosa &gt; fallimento doloso</i>	<i>fallimento doloso &gt; bancarotta dolosa</i>	<i>bancarotta dolosa</i>
591, 595, 596, 598, 600, Titel IV: Kapitel II	<i>banqueroute frauduleuse</i>	<i>bancarotta dolosa &gt; fallimento doloso</i>	<i>fallimento doloso &gt; bancarotta fraudolenta</i>	<i>bancarotta fraudolenta</i>

**Tabelle 3.** Die Übersetzung von *banqueroute frauduleuse*

In der ersten Handschrift werden zunächst *bancarotta fraudolenta* und *bancarotta dolosa* verwendet, aber sogleich einheitlich korrigiert zu *fallimento doloso*. In der zweiten Handschrift erfolgt ebenfalls eine Korrektur, allerdings ist diese nicht einheitlich: In Artikel 555 und 556 erfolgt die Korrektur zu *bancarotta dolosa*, in den anderen Fällen zu *bancarotta fraudolenta*. Die offizielle Übersetzung ist an dieser Stelle also nicht einheitlich.

*Banqueroutier* wird insgesamt 13 Mal verwendet, davon drei Mal als *banqueroutier simple* und sieben Mal als *banqueroutier frauduleux*. Die Übersetzung von *banqueroutier* durch *reo di bancarotta dolosa* ist im Zieltext einheitlich, in den Handschriften kommt es allerdings zu Korrekturen:

Art.	Ausgangstext	Erste Handschrift	Zweite Handschrift	Zieltext
89, 597, 599	<i>Banqueroutier</i>	<i>bancarottiere &gt; fallito doloso</i>	<i>fallito doloso &gt; reo di bancarotta dolosa</i>	<i>reo di bancarotta dolosa</i>

**Tabelle 4.** Die Übersetzung von *banqueroutier*

Auch bei *banqueroutier simple* kommt es mehrfach zu Korrekturen, in der zweiten Handschrift wird in Artikel 586 sogar zwei Mal korrigiert. Dennoch ist die Übersetzung einheitlich durch *reo di bancarotta semplice*:

Art.	Ausgangstext	Erste Handschrift	Zweite Handschrift	Zieltext
586	<i>banqueroutier simple</i>	<i>bancarottiere semplice &gt; fallito colposo</i>	<i>fallito colposo &gt; bancarottiere semplice &gt; reo di bancarotta semplice</i>	<i>reo di bancarotta semplice</i>
587, 613	<i>banqueroutier simple</i>	<i>bancarottiere semplice &gt; fallito colposo</i>	<i>fallito colposo &gt; reo di bancarotta semplice</i>	<i>reo di bancarotta semplice</i>

**Tabelle 5.** Die Übersetzung von *banqueroutier simple*

Bei der Übersetzung von *banqueroutier frauduleux* konkurrieren drei Varianten: *reo di bancarotta dolosa*, *reo di bancarotta fraudolenta* und *bancarotta fraudolenta* (mit entsprechender Anpassung des Satzes). Betrachten wir die Handschriften, fallen deutlich mehr

Abweichungen auf: Zunächst wird wie in den Fällen zuvor für *banqueroutier* der Terminus *bancarottiere* verwendet, der jedoch nach zwei Korrekturläufen zu *reo di bancarotta dolosa* korrigiert wird:

Art.	Ausgangstext	Erste Handschrift	Zweite Handschrift	Zieltext
69	<i>banqueroutier frauduleux</i>	<i>bancarottiere doloso &gt; fallito doloso</i>	<i>fallito doloso</i>	<i>reo di bancarotta dolosa</i>
575	<i>banqueroutier frauduleux</i>	<i>bancarottiere doloso &gt; fallito doloso</i>	<i>fallito doloso &gt; reo di bancarotta dolosa</i>	<i>reo di bancarotta dolosa</i>
593, 594, 612	<i>banqueroutier frauduleux</i>	<i>bancarottiere doloso &gt; fallito doloso</i>	<i>fallito doloso &gt; reo di bancarotta fraudolenta</i>	<i>reo di bancarotta fraudolenta</i>
479, 597	<i>banqueroutier frauduleux</i>	<i>bancarottiere fraudolento &gt; fallito doloso</i>	<i>fallito doloso &gt; bancarotta fraudolenta</i>	<i>bancarotta fraudolenta</i>

**Tabelle 6.** Die Übersetzung von *banqueroutier frauduleux*

An den vielfältigen Korrekturen sieht man, dass der Terminus *bancarottiere* als Ableitung von *bancarotta* durchgehend abgelehnt wurde. Sowohl die Wahl von *fallimento* bzw. *fallito* und *bancarotta* als auch die Wahl der Adjektive ist uneinheitlich. In vielen Fällen wird, auch wenn der offizielle Zieltext einheitlich ist, mehrfach korrigiert – und damit im Rahmen der gemeinsamen Sitzungen der Übersetzungskommission sicher auch diskutiert. Trotz der Möglichkeit der wortwörtlichen Übersetzung kommt es mehrfach zu Abweichungen.

### **Faillite und failli**

Bei der Übersetzung von *faillite* wird im Zieltext in 55 Fällen *fallimento* verwendet, was, bis auf Artikel 506, bereits ab der ersten Handschrift so gehandhabt wird. In sieben Fällen kommt es zu abweichenden Übersetzungen, die jedoch Ableitungen von *fallimento* sind: *fallire* und *fallito*. Der Satzbau wird, wenn nötig, entsprechend angepasst. Dies gilt ebenso für die Übersetzung durch *massa de' creditor*. Die für uns interessanteste Abweichung findet sich in Artikel 600 und 601, da hier im Zieltext *bancarotta semplice* verwendet wird. In den Handschriften sehen wir, dass *fallimento* zunächst zu *fallimento semplice* korrigiert wird und in der zweiten Handschrift dann zu *bancarotta semplice*.

Art.	Ausgangstext	Erste Handschrift	Zweite Handschrift	Zieltext
506	<i>faillite</i>	<i>fallimento</i>	<i>fallimento &gt; fallito (Subst.)</i>	<i>fallimento</i>
83	<i>faillite (faire faillite)</i>	<i>fallito (avere fallito)</i>	<i>fallito (avere fallito)</i>	<i>fallito (avere fallito)</i>
346	<i>faillite (tomber en faillite)</i>	<i>fallire</i>	<i>fallire</i>	<i>fallire</i>
534	<i>faillite</i>	<i>fallimento</i>	<i>fallimento &gt; fallito (avere fallito)</i>	<i>fallimento &gt; fallito (avere fallito)</i>
497	<i>faillite</i>	<i>fallimento</i>	<i>fallimento &gt; fallito (Subst.)</i>	<i>fallito (Subst.)</i>

458, 459	<i>faillite</i>	<i>fallimento</i>	<i>fallimento</i> > <i>sostanza del fallito</i>	<i>sostanza del fallito</i>
558	<i>faillite</i>	<i>fallimento</i>	<i>fallimento</i> > [gestrichen]	[gestrichen]
536	<i>faillite</i>	<i>fallimento</i>	<i>fallimento</i> > <i>massa</i> <i>de' creditori</i>	<i>massa de' creditori</i>
600, 601	<i>faillite</i>	<i>fallimento</i> > <i>fallimento semplice</i>	<i>fallimento semplice</i> > <i>bancarotta</i> <i>semplice</i>	<i>bancarotta</i> <i>semplice</i>

Tabelle 7. Die Übersetzung von *faillite*

Nach all diesen Korrekturen in den Handschriften sowie den nebeneinander bestehenden Varianten im offiziellen Zieltext kann man erwarten, dass auch das substantivische *le failli*, das von den hier betrachteten Termini am häufigsten im französischen Handelsgesetzbuch vorkommt, eine breite Varianz aufweist. Dies ist aber nicht der Fall. In immerhin 91 Fällen wird *le failli* ohne Korrekturen in den Handschriften durch *il fallito* wiedergegeben. Ausnahmen gibt es nur in den Artikeln 472 und 577. In Artikel 472 wird *del fallito* durch das Pronomen *gli* ersetzt. In Artikel 577 hingegen liegt in der ersten Handschrift ein Fehler vor: *du failli* wurde zunächst nicht übersetzt und erst in der zweiten Handschrift mit *del fallito* ergänzt. Es gibt also Korrekturen in den Handschriften, diese haben jedoch nichts mit der hier beleuchteten Übersetzungsproblematik zu tun.

#### 4. Schlussbemerkungen

Mit der Übersetzung des Handelsgesetzbuches wird im Königreich Italien die französische Rechtskultur mit nur wenigen Anpassungen übernommen. Der unterschiedliche Umgang mit zahlungsunfähigen Händlern und Kaufleuten in den beiden Rechtskulturen wird mit der Übernahme der napoleonischen Gesetzbücher bedeutungslos. Dass es sich bei den Übersetzern um Juristen handelt, die versuchen, ihren eigenen Entwurf gegenüber dem französischen Hegemonen zu verteidigen, könnte neben Zeitmangel oder Unsicherheit ein Grund für die breite Varianz bei der Übersetzung sein.

Justizminister Luosi stellt in seinem Bericht vom 18. April 1808 bezüglich der Übersetzung des Handelsgesetzbuches fest, dass die neue Regelung zur Zahlungsunfähigkeit zu Problemen führen werde, weil sie sich so stark von der italienischen unterscheidet:

La legge contenuta nel Codice Francese riesce nuova per essa in quasi tutte le sue parti, e quindi non ha potuto dissimulare alcune gravissime difficoltà, ch'essa teme doversi incontrare nella esecuzione della medesima. Possono sorgere queste difficoltà dal cambiamento totale, che questa legge indurrà nel nostro sistema, dalle formalità moltiplicate in ragione del fine che questa legge vuol conseguire. (ASM Aldini 50)

Etwas beschwichtigend rühmt er daraufhin die geistige Leistung, die hinter dem französischen Gesetzbuch steht, nicht ohne auf die Möglichkeit einer späteren Anpassung an die italienischen Gepflogenheiten hinzuweisen:

Tutta volta, quando si riflette, ch'essa deve essere il frutto di profonde meditazioni, e di discussioni assai lunghe, illustrate dai lumi, e dalla opinione generale del Commercio, dei Tribunali, e dei primi Magistrati dell'Impero Francese, quale confidenza non dobbiamo noi avere nella saviezza de' motivi, che l'hanno dettata? Dall'altra parte essendo l'esperienza il crocchiuolo, in cui tutte si depurano le istituzioni, pochi anni, in cui questa legge sia tenuta

in pratica, basteranno per indicare le modificazioni, o i cangiamenti che si trovassero necessari. (ASM Aldini 50)

Dem ist zu entnehmen, dass bereits während der Übersetzung der Wunsch einer Anpassung des Gesetzbuches an italienische Verhältnisse bestand; auch wenn der Text nun, nach Anordnung durch Napoleon, übersetzt werden musste, hofft man im Königreich Italien auf eine eigene Gesetzgebung. Die in Frankreich etablierte Unterscheidung der verschiedenen Arten der Zahlungsunfähigkeit ist zu diesem Zeitpunkt nicht gewollt.

Dabei wurde *bancarotta* bereits vor der Übersetzung der französischen Gesetzbücher verwendet, erhielt seine Fachsprachlichkeit aber erst durch die Übersetzung und die Differenzierung nach französischem Modell:

Bancarotta, pur risalendo almeno al Cinquecento, si è fissato con valore tecnico nell'uso giuridico, offrendo l'opportunità di distinguere al mero fatto del fallimento l'illecito penale colposo o doloso, sulla scia della distinzione stabilita dai Codici napoleonici. (Caterina & Rossi, 2008, S. 193)

Zum Zeitpunkt der Übersetzung kommt es zu Problemen im Umgang mit der Terminologie. Nicht alle diese Probleme können dem offiziellen Zieltext entnommen werden, sehr wohl aber den beiden handschriftlichen Versionen des italienischen Textes. Die Termini wurden teils in beiden Handschriften korrigiert, manche Termini sogar zwei Mal in einer Handschrift. Dabei bietet der in diesem Punkt einheitliche Ausgangstext wenig Anlass für terminologische Vielfalt bei der Übersetzung. Die Korrekturen weisen auf die Diskussionen der Juristen hin, die womöglich auf der Ablehnung der neuen Gesetzgebung fußen. Neben dieser möglichen Ablehnung führt terminologische Unsicherheit, z. B. auch die bei Dufour belegte Verwechslungsgefahr von *banqueroute simple* und *faillite*, zu Problemen und Fehlern. Die meisten werden aber im Laufe der Korrekturen gelöst.

Die Übersetzung hat nicht nur die Zielrechtskultur beeinflusst, sondern auch sprachliche Spuren hinterlassen. Neben der Übernahme von gänzlich neuen Institutionen, für die es in der italienischen Sprache noch keine Termini gab, kommt es auch zur Übernahme von Konzepten, die sich von den italienischen unterscheiden. Durch die Übersetzung kommt es im Beispiel von *bancarotta* und *fallimento* zu einer Differenzierung der Bedeutung von *bancarotta* und zu einer Fixierung der beiden Begriffe als rechtssprachliche Termini.

## 5. Quellen- und Literaturangaben

### Archivio di Stato di Milano (ASM)

Atti di governo, Giustizia civile parte moderna 17 (ASM GC PM 17)

Atti di governo, Giustizia civile parte moderna 23 (ASM GC PM 23)

Segreteria di Stato – Aldini 50 (ASM Aldini 50)

Taverna: Gride, leggi e decreti/Avvisi e circolari d'età napoleonica 21–25, 27, 31, 33, 34, 36 (ASM Taverna)

### Gedruckte Quellen

Alberti, F. (1763, Übers.). *Dizionario del cittadino o sia Ristretto storico, teorico e pratico del commercio*. Benedetto Gesari.

Bernardoni, G. (1812). *Elenco di alcune parole, oggidì frequentemente in uso; le quali non sono ne' vocabolarj italiani*. Bernardoni.

*Code de Commerce* (1807). Imprimerie Impériale.

*Codice di Commercio di Terra e di Mare pel Regno d'Italia* (1808). Stamperia Reale.

Dufour, J.-M. (1808). *Le Parfait Négociant ou Code du Commerce, avec instructions et formules* (Vol. 2). Collin.

Lacombe de Prével, H. (1761). *Dictionnaire du citoyen, ou, Abrégé historique, théorique et pratique du commerce* (Vol. 1). Grangé.

## Sekundärliteratur

- Berlinguer, L. (1970). *Sui progetti di codice di commercio del regno d'Italia (1807-1808). Considerazioni su un inedito di D. A. Azuni*. Giuffrè.
- Brienza, A. (1978). *I progetti di codice commerciale nella Repubblica Cisalpina e nel Regno d'Italia*. La Goliardica.
- Brunot, F. (1967). *Histoire de la langue française des origines à nos jours. La Révolution et l'Empire* (Bd. IX/1). Colin.
- Caterina, R. & Rossi, P. (2008). L'italiano giuridico. In B. Pozzo & M. Timoteo (Hrsg.), *Europa e linguaggi giuridici* (S. 185-208). Giuffrè.
- Del Grosso, S. (2020). Politische Rhetorik in zweisprachigen öffentlichen Mitteilungen in Mailand (1796-1802). In: *trans-kom – Zeitschrift für Translationswissenschaft und Fachkommunikation*, 13(2), 145-162.
- Devoto, G. (1954). *Profilo di storia linguistica italiana* (2. Aufl.). Nuova Italia.
- D'hulst, L. (2015). „Localiser“ des traductions nationales. Le Bulletin des lois en version flamande et hollandaise sous la période française (1797-1813). In D. Dizdar, A. Gipper & M. Schreiber (Hrsg.), *Nationenbildung und Übersetzung* (S. 93-108). Frank & Timme.
- Erbe, M. (1982). *Geschichte Frankreichs von der Großen Revolution bis zur Dritten Republik. 1789-1884*. Deutsche Verlagsanstalt.
- Fiorelli, P. (1984). La lingua giuridica dal De Luca al Buonaparte. In L. Formigari (Hrsg.), *Teorie e pratiche linguistiche nell'Italia del Settecento* (S. 127-154). Il Mulino.
- Fugier, A. (1947). *Napoléon et l'Italie*. J. B. Janin.
- Grossi, P. (2010). *Das Recht in der europäischen Geschichte*. Beck.
- Leso, E. (1991). *Ricerche sul vocabolario politico italiano del triennio rivoluzionario (1796-1799)*. Istituto Veneto di Scienze, Lettere ed Arti.
- Migliorini, B. (1958). *Storia della lingua italiana*. Sansoni.
- Migliorini, B. (1973). *Lingua d'oggi e di ieri*. Sciascia.
- Monti, A. (2008). Tra latino e volgare: Il linguaggio giuridico in età medievale e moderna. In B. Pozzo & M. Timoteo (Hrsg.), *Europa e linguaggi giuridici* (S. 31-82). Giuffrè.
- Schlieben-Lange, B. (1979). Das Übersetzungsbüro Dugas (1791/92). In R. Kloepfer (Hrsg.), *Bildung und Ausbildung in der Romania* (Bd. 2, S. 513-526). Wilhelm Fink.
- Schreiber, M. (2019). *Dans les deux langues – Zur Referenz auf Mehrsprachigkeit und Übersetzung in Texten der Französischen Revolution und der Napoleonischen Epoche*. In E. Lavric, C. Konecny, C. Konzett-Firth, W. Pöckl, M. Messner & E. Jacinto García (Hrsg.), *Comparatio delectat III. Akten der VIII. Internationalen Arbeitstagung zum romanisch-deutschen und innerromanischen Sprachvergleich* (S. 809-821). Peter Lang.
- Schubert, W. (1991). Die ersten deutschen Übersetzungen des Code civil/Code Napoléon (1804-1814). In J. Eckert & H. Hattenhauer (Hrsg.), *Sprache – Recht – Geschichte. Rechtshistorisches Kolloquium 5.-9. Juni 1990 Christian-Albrechts-Universität Kiel* (S. 133-168). Müller.
- Schwarze, S. (2015). „Il doppio genio, che corre nel tradurre...“. Die Klassiker-Übersetzung in der französisch-italienischen Sprachdebatte des 18. Jahrhunderts. In D. Dizdar, A. Gipper & M. Schreiber (Hrsg.), *Nationenbildung und Übersetzung* (S. 59-76). Frank & Timme.
- Sciumè, A. (1982). *I tentativi per la codificazione del diritto commerciale nel Regno italico (1806-1808)*. Giuffrè.
- Zaghi, C. (1997). *L'Italia di Napoleone dalla Cisalpina al Regno*. UTET. (Neudruck von 1986).
- Zolli, P. (1980). *Le parole straniere*. Zanichelli.



Sarah Del Grosso

Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Fachbereich Sprach-, Translations- und Kulturwissenschaft (FTSK) Germersheim  
An der Hochschule 2  
76726 Germersheim  
Germany

[delgrosso@uni-mainz.de](mailto:delgrosso@uni-mainz.de)

**Biografie:** Sarah Del Grosso studierte am Fachbereich Sprach-, Translations- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Die italienische Übersetzung des napoleonischen *Code de commerce* war bereits Thema ihrer Master-Arbeit. Seit 2017 forscht Sarah Del Grosso als Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Rahmen des DFG-Projekts „Juristische, administrative und politische Fachübersetzungen aus dem Französischen ins Italienische während der Napoleonischen Epoche am Beispiel von Mailand und Genua“ unter Leitung von Univ.-Prof. Dr. Michael Schreiber zur Übersetzung der napoleonischen Gesetzbücher und zur Übersetzungspolitik. 2019 war sie Mitorganisatorin der XV. LIMES-Tagung.



This work is licensed under a Creative Commons Attribution 4.0 International License.